

Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten und zur Mitwirkung

Die Flossbach von Storch AG mit Sitz in Köln, Deutschland
wendet diese Stimmrechts- und Mitwirkungsleitlinien entsprechend an.



Flossbach von Storch

VORBEMERKUNG

Die Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten dienen der Unterstützung zur Analyse von Beschlussvorschlägen auf Hauptversammlungen. Ist eine der nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt, sollte im Rahmen der Abstimmung die Ablehnung des Beschlussvorschlags diskutiert werden. Nachfolgende Anforderungen sollen auch bereits bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigt werden und die Anlagestrategie entsprechend beeinflussen. Ebenso soll die Analyse zur Bestimmung des Abstimmungsverhaltens sowie die Mitwirkung der Aktionäre die Anlagestrategie entsprechend prägen.

1 GRUNDSÄTZLICHES

1.1 Unabhängigkeit

Die Flossbach von Storch Invest S.A. („FvS Invest S.A.“) ist verpflichtet, die Stimmrechte sowie Mitwirkungspflichten eines aktiven Eigentümers für die in ihren Fonds gehaltenen Unternehmenstitel unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber auszuüben.

Die FvS Invest S.A. berücksichtigt die Aktionärsinteressen im Rahmen eines stringenten Active-Ownership-Prozesses im Sinne der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (UN-PRI), der Konzeption und Umsetzung der Mitwirkungspolitik festlegt. Im Rahmen dieses Prozesses werden die Entwicklungen der Portfolioinvestments beobachtet und analysiert. Mögliche Probleme, die sich auf deren Geschäftsentwicklung auswirken, können so frühzeitig erkannt werden – auch ernsthafte ESG-Konflikte. Kritische Punkte werden mit dem Management diskutiert.

Die Verantwortung der Stimmrechtsausübung für ihre Anleger nimmt die FvS Invest S.A. ernst und stimmt nach festgelegten Kriterien ab. Etwaige Interessenskonflikte werden durch Flossbach von Storch identifiziert und – falls notwendig – findet eine Abwägung statt, um die Interessen der Anleger bestmöglich bei der Ausübung von Stimmrechten zu wahren. Weichen die Interessen verschiedener Investmentvermögen voneinander ab, wird sich dies im Abstimmverhalten widerspiegeln.

Soweit die FvS Invest S.A. einen Stimmrechtsvertreter dauerhaft zur Ausübung der Stimmrechte bevollmächtigt, so wird sie das Abstimmverhalten ihres Vertreters durch die Anwendung dieser Leitlinien sowie die Abstimmungsvorgaben oder in besonderen Fällen auch durch konkrete Einzelweisungen lenken und kontrollieren.

Gespräche mit anderen Investoren können durchaus stattfinden, jedoch sollen diese ausschließlich als Meinungsaustausch hinsichtlich öffentlich bekannter Informationen stattfinden. Als aktive Investoren in den Zielunternehmen legen wir größten Wert auf die Umsetzung des Prinzips der nachhaltigen Corporate Governance und anderen ESG-Prinzipien.

Wir haben die UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren unterzeichnet (UN-PRI – United Nations-supported Principles for Responsible Investment). Sie verpflichten alle Mitglieder, Umwelt- und Sozialthemen sowie Fragen einer guten Unternehmensführung in ihren Investmentprozess zu integrieren (Environmental, Social, Governance, kurz ESG) und als aktiver Investor gegenüber Zielunternehmen zu fördern.



Die FvS Invest S.A. oder ein von ihr bestimmter Stimmrechtsvertreter wird in keiner Weise abgestimmtes Verhalten durchführen. Insofern dürfen Gespräche mit Investoren nicht über den vorgenannten Rahmen hinausgehen und müssen die Rahmenregeln wie hierin spezifiziert einhalten.

Vor diesem Hintergrund gilt für etwaig stattfindende Gespräche mit anderen Investoren, dass Vertreter von Flossbach von Storch vorab den oben genannten Punkt gegenüber der Gegenpartei deutlich unterstreichen und zudem in diesem Zusammenhang die folgenden Regeln kommunizieren:

- Gespräche werden keine Vereinbarungen jeglicher Art bezüglich der Ausübung von Stimmrechten umfassen.
- Gespräche werden in keiner Weise das zukünftige Transaktionsverhalten betreffen.
- Gespräche dürfen generell nur öffentliche Informationen betreffen, alle sonstigen Inhalte sind zu unterlassen.

Sollte sich ein Gesprächspartner nicht an diese Rahmenregeln halten, so ist ein Gespräch unverzüglich zu beenden. Jeder Vorfall ist unverzüglich an Compliance zu melden.

Unabhängig von Vorgenanntem engagiert sich Flossbach von Storch an einer öffentlichen Debatte zur Unterstützung und Stärkung von ESG-Aspekten. Hierfür können öffentliche Debatten oder Kommunikation stattfinden, unter anderem via Pressemitteilungen oder Interviews mit dem Vorstand von Zielunternehmen, institutionellen Investoren, Interessen-/Branchenverbänden, Politikern oder anderen. Hierbei soll die Unabhängigkeit bei der Ausübung der Stimmrechte nach vorgenannten Voraussetzungen stets gewahrt werden.

1.2 Wesentlichkeit

Als aktiver Aktionär sollen Stimmrechte in der Regel immer dann wahrgenommen werden, wenn mehr als 0,5 Prozent am Grundkapital einer Zielgesellschaft durch die FvS Invest S.A. bzw. durch die von ihr verwalteten Fonds gehalten wird. Anlassbezogen kann die FvS Invest S.A. auch unterhalb dieser Beteiligungsschwelle eine Stimmausübung vornehmen. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn kritische Sachverhalte oder wesentliche Tagesordnungspunkte zur Entscheidung stehen, die die Werthaltigkeit der Investition nachhaltig beeinflussen könnten.

Zudem wird die FvS Invest S.A. bei der Ausübung von Stimmrechten unterhalb der 0,5 Prozent Beteiligungsschwelle eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen. Der mit der Ausübung der Stimmrechte verbundene Aufwand muss in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis stehen. Wenn z. B. die Stimmrechtsausübung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, wird die FvS Invest S.A. von einer Ausübung dieser Stimmrechte absehen.

1.3 Vorgehen

Als langfristig orientierter Investor unterstützt Flossbach von Storch grundsätzlich alle Maßnahmen, die im Interesse der Anleger den Wert eines Unternehmens langfristig und nachhaltig steigern und stimmt gegen bzw. lässt gegen solche abstimmen, die diesem Ziel entgegenstehen. Ein detaillierter Fragenkatalog ist die Basis für unsere Analysen, mit denen Flossbach von Storch versucht, die Unternehmen und die relevanten Werttreiber und Risiken bestmöglich zu verstehen.



Die unabhängigen Analysten konzentrieren sich auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen, was ihnen sowohl die Möglichkeit als auch die Zeit gibt, sicherzustellen, dass sie die Einhaltung und Fortschritte von ESG-Angelegenheiten verfolgen. Jedes Engagement, das Flossbach von Storch eingeht, wird im Vorfeld einer Kosten-Nutzen-Abwägung unterzogen. Akute und in ihren Folgen weitgreifenden Themen werden mit den Unternehmen intensiver diskutiert, als weniger kritische Faktoren, die es langfristig zu optimieren gilt. Zudem wird mit den Portfolioinvestments, an denen Flossbach von Storch höhere Anteile hält, ein intensiverer Austausch gepflegt.

Die FvS Invest S.A. hat für die Ausübung von Stimmrechten den folgenden Kriterienkatalog erstellt, der grundsätzlich bei der Teilnahme an einer Haupt- oder Generalversammlung zu berücksichtigen ist. Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt grundsätzlich durch den Portfoliomanager. Ausgangspunkt für die Entscheidungen des/der jeweiligen Portfoliomanager sind die Empfehlungen, die der einem Portfolio bzw. Emittenten zugeordnete Analyst im Vorlauf zu einer Hauptversammlung bzw. Abstimmung im Einklang mit der Anlagestrategie des jeweils betroffenen Investmentvermögens in Abstimmung mit dem Portfoliomanager ausarbeitet. Dabei sollen die vorliegenden Leitlinien als ein flexibles Grundgerüst zur Stimmrechtsausübung dienen und eine individuelle, transparente und nachvollziehbare Einzelfallentscheidung ermöglichen, die zu dokumentieren ist. Auch wenn sich die Relevanz der Leitlinien grundsätzlich an der im Folgenden dargestellten Reihenfolge orientiert, können im Einzelfall auch nachrangig genannte Punkte für die Entscheidung von Bedeutung sein. Sollten mehrere Portfolien relevante Stimmrechte halten, so werden die Portfoliomanager der betroffenen Portfolien als Gremium auf Basis der vorliegenden Stimmrechtsleitlinien der FvS Invest S.A. über die Ausübung entscheiden und dies entsprechend dokumentieren.

Die Vorgehensweise hinsichtlich der Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche (insbesondere bei Verstößen gegen das US-Kapitalmarktrecht) obliegt dem Portfoliomanager. Hierbei sollen der konkrete Sachverhalt sowie wirtschaftliche Gesichtspunkte als Grundlage einer dokumentierten Einzelfallentscheidung dienen. Ein Opt-out hinsichtlich einer Sammelklage wird nur dann gewählt werden, wenn eine eigenständige Klage angestrebt wird, das heißt die passive Teilnahme an der Sammelklage stellt den Regelfall hinsichtlich etwaiger Sammelklagen dar.

2 LEITLINIEN ZUR AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

2.1 Vorstand/Aufsichtsrat/Verwaltungsrat

2.1.1 Wahl

Als kritische Faktoren bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats sind anzusehen (soweit in der Zuständigkeit der Hauptversammlung):

- Keine umfassende Darlegung der Qualifikation der Kandidaten mit insbesondere
 - Werdegang,
 - Alter,
 - Nationalität,
 - Zeitpunkt der Erstbestellung,
 - Dauer und Ende der aktuellen Bestellung und
 - anderen Mandaten unter Angabe einer etwaigen Börsennotierung bzw. Konzernzugehörigkeit der entsprechenden Unternehmen.



Die Angaben sollen im Internet veröffentlicht werden. Die Tagesordnung soll einen entsprechenden Verweis enthalten.

- Mehr als
 - drei Mandate in Summe für exekutiv tätiges Mitglied,
 - fünf Mandate in Summe für nicht-exekutiv tätiges Mitglied, welches in keinem Unternehmen eine exekutive Funktion innehat, oder mehr als drei Mandate in Summe für ein Aufsichtsratsmitglied, das in irgendeinem Unternehmen eine exekutive Funktion einnimmt.
- Tätigkeiten als Vorsitzender zählen doppelt; die Position, in die der Kandidat bestellt werden soll, ist mitzuzählen; eine weitere exekutive Tätigkeit in konzernexternen Gesellschaften ist ausgeschlossen; mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns zählen als ein Mandat, aber nur, wenn sie deutlich gekennzeichnet sind; Auslandsmandate sind zu berücksichtigen; als Mandate gelten auch vergleichbare Tätigkeiten, z. B. als Verwaltungsrat oder nicht ehrenamtlicher Beirat; nicht näher bezeichnete Mandate werden automatisch als volle Mandate gezählt; eine andere hauptberufliche Tätigkeit wird mitgezählt.
- Bei Gesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson.
 - Weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat / Gesamtgremium sind unabhängig; z. B. ist in folgenden Fällen ein Mitglied nicht als unabhängig anzusehen:
 - wenn das in dieser Funktion bereits mehr als zehn Jahre tätig ist,
 - wenn das Vertreter eines Aktionärs ist, der mehr als zehn Prozent der Stimmrechte hält,
 - wenn das Mitglied im Vorstand des Unternehmens war,
 - wenn das Mitglied in einer zusätzlichen geschäftlichen Beziehung mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Unternehmen steht.
 - Automatismus beim Wechsel von exekutiv tätigen Mitgliedern, insbesondere CEO und CFO, zum Vorsitz des Aufsichtsrats oder Gesamtgremiums (*Chairperson of the Board*). Ein langjährig erfolgreiches Vorstandsmitglied kann Mitglied des Aufsichtsrats werden, solange das Mitglied den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht oder den Empfehlungen eines gleichwertigen ausländischen Corporate Governance Kodex.
 - Nicht ausreichend qualifizierte Besetzung der Ausschüsse, in der Regel mehrheitlich mit unabhängigen Mitgliedern, insbesondere der Vorsitz.
 - Kein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.
 - Sonder- bzw. Entsenderechte für bestimmte Aktionäre.
 - Im Falle der Wiederwahl:
 - mangelnde Kontrolle der Bezüge, insbesondere im Fall steigender Bezüge exekutiv tätiger Mitglieder bei gleichzeitig schlechteren Unternehmensergebnissen,
 - keine Offenlegung der Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats, Gesamtgremiums bzw. der Ausschüsse bzw. Teilnahme an weniger als 75 Prozent der Sitzungen ohne ausreichende Begründung.

2.1.2 Entlastung

Als kritische Faktoren für die Entlastung von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats sind anzusehen:

- Interessenkonflikte und mangelnde Unabhängigkeit
- Mangelhafte Risikocontrolling- und Revisionsverfahren



- Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen unternehmens- oder konzerninterner Richtlinien (Compliance)
- Fehlerhafte Entsprechenserklärung
- Anhängige Verfahren (z. B. Anfechtung der Bilanz, Insidergeschäfte, Korruption oder Kartellverstöße)
- Deutliche und nachhaltige Verstöße gegen allgemein anerkannte Social Responsible Investment (SRI)- bzw. Environmental Social Governance (ESG)-Richtlinien einschließlich der fehlenden Benennung eines exekutiven Mitglieds als zuständig für ESG-Fragen
- Keine regelmäßige Abstimmung (mindestens alle fünf Jahre) über das Vergütungssystem für den Vorstand bzw. fehlende Abstimmung bei Änderung
- Nachweisliche Beeinträchtigung der Interessen von Minderheitsaktionären
- Mehr als
 - drei Mandate in Summe für exekutiv tätiges Mitglied,
 - fünf Mandate in Summe für ein nicht exekutiv tätiges Mitglied, welches in keinem Unternehmen eine exekutive Funktion innehat oder mehr als drei Mandate in Summe als Aufsichtsratsmitglied, das in irgendeinem Unternehmen eine exekutive Funktion einnimmt.

Tätigkeiten als Vorsitzender zählen doppelt; die Position, in die der Kandidat bestellt werden soll, ist mitzuzählen; eine weitere exekutive Tätigkeit in konzernexternen Gesellschaften ist ausgeschlossen; mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns zählen als ein Mandat, aber nur, wenn sie deutlich gekennzeichnet sind; Auslandsmandate sind zu berücksichtigen; als Mandate gelten auch vergleichbare Tätigkeiten, z. B. als Verwaltungsrat oder nicht ehrenamtlicher Beirat; nicht näher bezeichnete Mandate werden automatisch als volle Mandate gezählt; eine andere hauptberufliche Tätigkeit wird mitgezählt.

- Bei Gesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson.
- Für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung der Aufsichtsratsmitglieder ist kein Selbstbehalt vereinbart.
- Eine regelmäßige Altersgrenze für Vorstands-, Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieder ist nicht festgelegt.
- Keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Entlastung mit weniger als 75 Prozent der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr.
- Für exekutiv tätiges Mitglied:
 - nachhaltig schlechtere Ergebnisse relativ zur Branche,
 - Nichteinhaltung wesentlicher Transparenz-standards (z.B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen der exekutiv tätigen Mitglieder).
- Für nicht exekutiv tätiges Mitglied:
 - mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber exekutiven Mitgliedern,
 - Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards (z.B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen von nicht exekutiv tätigen Mitgliedern dauerhaft und aktuell auf der Webseite mit den Kriterien der Darlegung der Qualifikation bei Wahlen, Satzung, namentlicher Besetzung der Ausschüsse),
 - keine umfassende individualisierte Berichterstattung über die Anwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen.



2.1.3 Vergütung

Als kritische Faktoren für die Vergütung (und damit sowohl für die Abstimmung über das Vergütungssystem sowie die Wahl bzw. die Entlastung) von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats sind anzusehen:

- Keine betragsmäßigen Höchstgrenzen der Gesamtvergütung inklusive variabler Vergütungskomponenten
- Bestehen von variablen Vergütungskomponenten mit fehlender Ausrichtung auf den längerfristigen Erfolg der Gesellschaft und Verknüpfung mit publizierten langfristigen Erfolgsfaktoren
- Nachträgliche Anpassung von Leistungsparametern, die es erleichtern, die vorgegebenen Ziele zu erreichen
- Die Leistungsparameter zur Bestimmung der variablen Vergütung sind ausschließlich an den Aktienkurs gebunden
- Aktienoptionspläne, deren Einlösung nicht über die Vertragsdauer hinausgeht
- Der variable Vergütungsteil bei virtuellen Aktienoptionen (Phantom Shares) ist an die Dividende geknüpft
- Mangelnde Transparenz, z. B.:
 - Die Vorstands- bzw. die Aufsichtsratsvergütung sind nicht individualisiert ausgewiesen,
 - nicht ausreichende Offenlegung der objektiven Leistungsparameter der Vergütung,
 - mangelnde Offenlegung von Aktienoptionsprogrammen,
 - Ausübung eines einem Gremium eingeräumten Ermessens ist für Dritte nicht nachvollziehbar.
- Keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Zustimmung zum Vergütungssystem für den Vorstand mit weniger als 75 Prozent der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr
- Für exekutiv tätige Mitglieder:
 - steigende bzw. nicht in angemessenem Umfang reduzierte Bezüge bei gleichzeitig schlechteren Unternehmensergebnissen,
 - nicht leistungsgerechte oder unverhältnismäßige Vergütung oder Abfindungen jeder Art; fehlende Bonus-/Malusvergütung,
 - kein Ausweis in Form der dem deutschen Corporate Governance Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen oder einem gleichwertigen ausländischen Corporate Governance Kodex beigefügten Mustertabellen
- Für nicht exekutiv tätige Mitglieder:
 - Der variable Vergütungsteil ist an die Dividende geknüpft,
 - die Vergütung ist nicht angemessen relativ zu vergleichbaren Unternehmen und ist nicht überwiegend fix.

2.2 Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

2.2.1 Kapitalerhöhung

Als kritische Faktoren für Beschlüsse bezüglich aller Kapitalerhöhungen (inklusive genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen) sind anzusehen:

- Erstausgabe von Vorzugsaktien.
- Nicht börslich handelbare Bezugsrechte.



- Fehlende Begründung und fehlende Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen.
- Ordentliche Kapitalerhöhungen dienen nicht dazu, eindeutig und langfristig die Ertragschancen des Unternehmens zu erhöhen.
- Die Höhe des gesamten noch vorhandenen Reservekapitals sowie dessen prozentualer Anteil am Grundkapital sind in den Unterlagen zur Hauptversammlung nicht angegeben.

Als kritische Faktoren für Vorratsbeschlüsse (genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen) sind anzusehen:

- Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 40 Prozent des Grundkapitals.
- Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 20 Prozent des Grundkapitals und darüber hinaus werden die Bezugsrechte ausgeschlossen. Dabei kommen alle Bezugsrechtsausschlüsse – mit Ausnahme des Ausgleichs von Spitzenbeträgen – zum Tragen. Bezugsrechtsausschlüsse sind grundsätzlich kumulativ zu betrachten; in der Satzung bereits vorgesehene Vorratsbeschlüsse sind einzubeziehen.

2.2.2 Rückkauf von Aktien

Als kritische Faktoren beim Rückkauf von Aktien sind anzusehen:

- Die beantragende Gesellschaft befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Anträge auf Aktienrückkauf ohne Begründung und Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen.
- Der Rückkauf von Aktien ist nicht für alle Anleger gleich geregelt. Es bestehen Vorteile für einzelne Aktionäre.
- Der Preis, zu dem die Aktien zurückgekauft werden sollen, übersteigt den jeweiligen Marktpreis um 10 Prozent.
- Ein Rückkaufvolumen von mehr als 10 Prozent (Vorratsbeschluss) oder ein Zeitraum der Genehmigung von mehr als fünf Jahren.
- Eine Genehmigung zur Wiederausgabe zurückgekaufter Vorzugsaktien.

2.2.3 Gewinnverwendung

Als kritische Faktoren bei der Gewinnverwendung sind anzusehen:

- Die Dividende ist im Branchenvergleich nicht angemessen und entspricht nicht dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens.
- Die Dividende wird (außer in besonders begründeten Ausnahmefällen) aus der Substanz gezahlt.
- Ausschüttungen, die bei Einbehalt angemessener für die Darstellung zukünftigen Wachstums eingesetzt werden könnten.

2.3 Abschlussprüfer

Als kritische Faktoren bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens sind anzusehen:

2.3.1 Abschlussprüfung

- Zweifel an der Richtigkeit der Abschlussprüfung
- Anhängige Verfahren gegen das Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder den verantwortlichen Abschlussprüfer



2.3.2 Unabhängigkeit

- Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bzw. des verantwortlichen Abschlussprüfers bei der Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ist nicht dauerhaft gewährleistet. Beratungstätigkeiten sind nicht hinreichend (ggf. auch durch Negativerklärung) ausgewiesen, um die Unabhängigkeit festzustellen.
- Der Abschlussprüfer wird nicht explizit namentlich im Geschäftsbericht genannt. Die indirekte Nennung über den Bestätigungsvermerk ist nicht ausreichend.
- Der Abschlussprüfer ist seit mindestens fünf Jahren oder das Wirtschaftsprüfungsunternehmen seit mindestens zehn Jahren unverändert. Informationen zur Bestelldauer sollten im Geschäftsbericht bzw. dauerhaft auf der Internetseite offengelegt sein.

2.3.3 Vergütung

- Die Vergütung ist nicht ausgewiesen und/oder nicht angemessen.
- Die Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht getrennt von den anderen Gebühren, insbesondere Beratungsgebühren (sogenannte Non-Audit Fees), ausgewiesen.
- Die Gebühren für die Beratung übersteigen die Prüfungsgebühren wiederholt oder unverhältnismäßig ohne angemessene Begründung.

2.4 Fusionen und Akquisitionen

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- Der gebotene Kaufpreis entspricht nicht dem nachhaltigen Unternehmenswert und eine anspruchsvolle Corporate-Governance-Struktur ist nicht gegeben.
- Bei Transaktionen, die 30 Prozent des jeweiligen Börsenwerts des übernehmenden Unternehmens übersteigen, ist die Zustimmung der Aktionäre durch eine Hauptversammlung einzuholen. Der Aufpreis soll sich auf einen Dreimonatsdurchschnittskurs beziehen.
- Maßnahmen zur Behinderung von Übernahmen (sogenannte Poison Pills).

2.5 Interessen von Aktionären

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- Mangelnde Einhaltung des „One Share – One Vote“ Grundsatzes.
- Mehrfachstimmrechte, Stimmrechtsbeschränkungen (Voting Caps) und Sonderrechte (z. B. Entsenderechte, Treuidividenden oder Treuaktien für langfristige Aktionäre).
- Satzungsänderungen, die die Rechte der Aktionäre verschlechtern.

2.6 Ökologische und soziale Auswirkungen

Flossbach von Storch vertritt die Ansicht, dass ein Unternehmen nur dann langfristig erfolgreich und damit nachhaltig wirtschaften kann, wenn es seine Kunden gut bedient, seine Mitarbeiter motiviert, fair mit seinen Geschäftspartnern umgeht, ausreichend investiert, Steuern zahlt und keine Umweltschäden anrichtet. Deshalb beschäftigen wir uns nicht nur mit Geschäftsmodellen und Bilanzen von Unternehmen, sondern auch mit den Menschen, die dahinterstehen. Als beispielhafte Maßstäbe mit Blick auf die laufende Analyse von Zielinvestments können daher unter anderem folgende Punkte benannt werden:



- Werden durch die Unternehmensführung ordnungsgemäß und ausreichend ökologische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen berücksichtigt?
- Handeln die angestellten Manager der Zielgesellschaft wie verantwortungsvolle und nachhaltige Eigentümer?

Bei der Bewertung dieser Punkte werden externe ESG-Datenlieferanten als zusätzliche, sekundäre Quellen zur Evaluierung der Zielunternehmen herangezogen.

2.7 Corporate Governance Kodex und Best Practice

Es gelten folgende Maßstäbe:

- Maßstab für die Analyse der kritischen Punkte in Hauptversammlungsvorlagen sind grundsätzlich länderspezifische Kodizes; im Fall von an einer deutschen Börse notierten Emittenten sind dies die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Internet abrufbar unter: <http://www.dcgk.de/de/kodex.html>) . Daneben sind wesentliche Elemente anerkannter Prinzipien zur Corporate Governance (z. B. UN, OECD, ICGN) sowie ESG-Aspekte zur Nachhaltigkeit und Integration von ökologischen und sozialen Aspekten bei der Prüfung kritischer Punkte zu berücksichtigen.
- Vorgeschlagene Änderungen der Satzung sind zu begründen.
- Die Überprüfung der Einhaltung sonstiger Corporate-Governance-Sachverhalte, die in den oben stehenden Abschnitten nicht ausdrücklich genannt werden, erfolgt anhand der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und marktüblicher Vorgehensweisen.

2.8 Risikobetrachtungen

Es gelten folgende Maßstäbe:

- Die grundsätzliche Risikobewertung einer Zielgesellschaft sollte auch Nachhaltigkeitsaspekte beinhalten.
- Anlageentscheidungen basieren auf dem Risiko-/Ertrags-Verhältnis des zugrundeliegenden Wertpapiers eines Unternehmens. Hierbei spielt die Evaluierung der zukünftigen Unternehmensentwicklung eine entscheidende Rolle, insbesondere die Sicherheit und Höhe der zukünftigen Erträge. Aktien von Unternehmen, die zuverlässig hohe und steigende Cashflows generieren, besitzen tendenziell ein attraktiveres Risiko-/Ertragsverhältnis als Aktien von Unternehmen mit stark schwankenden oder gar erodierenden Ertragsprofilen.
- ESG-Themen behandeln wir in diesem Zusammenhang wie alle anderen Einflussfaktoren auch. Konkret stellen wir uns im Rahmen unseres Analyseprozesses die Frage: „Gibt es gravierende Konflikte mit unseren Zielen als langfristig orientierte Investoren in Bezug auf ökologisch verantwortliches Handeln (E), sozial verantwortliches Handeln (S) und die Unternehmensführung (G)?“ Jeder (mögliche) Konflikt wird auf den Prüfstand gestellt und hinsichtlich seines Einflusses auf die Sicherheit und Höhe des Ertragspotenzials evaluiert. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist damit als Teil des allgemeinen Preisrisikos zu betrachten.

2.9 Sonstige Betrachtungspunkte

- Darüber hinausgehende Betrachtungspunkte, die berücksichtigt werden können, sind einerseits ein verantwortliches Investieren im Interesse der Anleger und, soweit im Interesse der Anleger liegend, die Berücksichtigung von Belangen guter Unternehmensführung und nachhaltiger Belange.



- Die Diversity-Politik des Unternehmens soll formuliert und veröffentlicht werden. Über den Fortgang der Umsetzung soll regelmäßig berichtet werden.

3 VERÖFFENTLICHUNGEN

Details zur Ausübung der Stimmrechte und Mitwirkung sollen zumindest jährlich veröffentlicht werden. Hierfür können verschiedene Medien wie der Jahresbericht, Fact Sheets, Marketing-Broschüren oder Ähnliches herangezogen werden. Die entsprechenden Dokumente sind jederzeit kostenlos auf der Webseite www.fvsinvest.lu (bzw. den jeweiligen länderspezifischen Webseiten der Flossbach von Storch Gruppe) einsehbar.

Diese Leitlinien werden regelmäßig überprüft und an die aktuellen Entwicklungen angepasst.

